

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
- FB 7 - vo -

Rheine, den 22.09.2020

Niederschrift

über den Einspruch von
Herrn [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] in [REDACTED]

gegen die Gültigkeit zur Wahl des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Stadt Rheine am 13. September 2020 gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz.

Am Dienstag, 22. September 2020, 15:30 Uhr, erscheint Herr [REDACTED] in Begleitung seiner Ehefrau (keine Einspruchsführerin), im Neuen Rathaus, Raum 101, und gibt vor den Verwaltungsbeamten Herrn Jürgen Grimberg und Herrn Michael Vogelsang die nachfolgenden Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Stadt Rheine zur Niederschrift:

Ich [REDACTED] erhebe Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Stadt Rheine am 13. September 2020 mit folgender Begründung:

1. Wahlvorschlag UWG BfR

Die eingereichte Niederschrift hat offensichtlich eine Änderung des Einladungsdatums auf den 10.05.2020 widerfahren. Die Einladung wurde per E-Mail vorgenommen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist per E-Mail nicht zulässig nach der Kommunalwahlordnung und des Kommunalwahlgesetzes NRW. Das Datum 10.05.2020 wird angezweifelt. Eine Kopie der Einladung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Versammlung fand am 23.05.2020 statt. Den Unterlagen der Stadt Rheine wurde eine Satzung der UWG BfR beigelegt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt nach Unterlagen anscheinend am 10.5.2020. Die Versammlung fand am 23.05.2020 statt. Die satzungsmäßige Frist ist somit nicht gewahrt. Es ist keine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne zur Nominierung der Aufstellungskandidaten zustande gekommen. Der Wahlvorschlag ist aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung der UWG BfR fand in der Stadthalle Rheine statt. Der HFA hat am 26.05.2020 unter TOP 8 Vorlage 207/2020 den Dringlichkeitsbeschluss über die kostenlose Nutzung der Stadthalle beschlossen. Diese Mitgliederversammlung fand vor dem gefassten Dringlichkeitsbeschluss statt zum Zeitpunkt der vermeintlichen Einladung 10.05.2020 gab es keine öffentliche Information wonach Bürgerinnen und Bürger für die Nominierung der Wahlkreiskandidaten die Stadthalle kostenlos in Anspruch nehmen konnten. Insofern besteht eine Ungleichheit die nicht mit den demokratischen Wahlgrundsätzen kompatibel ist. Es wird eine Ungleichheit moniert, weil am 10.05.2020 über die kostenlose Nutzung noch nicht informiert wurde.

Die für die Bewerberinnen oder Bewerber anzugebenden Berufsbezeichnungen richten sich nach ihrem letzten Beruf. Als Berufsangabe kommt nur die hauptberufliche Tätigkeit in Betracht. Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der der aktuell ausgeübte Beruf.

a)

Die BfR Bewerberin Martina Schomaker wird mit dem Beruf Erzieherin geführt im öffentlichen Steckbrief der Münsterländischen Volkszeitung wurde anscheinend eine andere Berufsbezeichnung gewählt. Es bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Berufsbezeichnung.

b)

Beim Bewerber Björn Belz wird die Berufsanzeige Straßenreiniger angezeigt. In der Presse wurde Straßenbauer angegeben.

c)

Désirée Schuumann Berufsangabe im Wahlvorschlag Fachkraft für Fellpflege angegeben. In der Presse stand anscheinend Unternehmerin.

d)

Die Kandidatin Claudia Kuhnert wird einerseits mit dem Beruf der Immobilienkauffrau im Wahlkreis geführt andererseits in der Reserveliste als Kauffrau angezeigt.

In den Wahlunterlagen wird der Beruf Immobilienkauffrau angeführt für den Wahlbezirk.

Es wird festgestellt das die eingereichte Reserveliste keine Berufsangaben enthält. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb der Beruf Kauffrau bei der Bewerberin Claudia Kuhnert im Wahlvorschlag veröffentlicht wurde. Fraglich ist ob der Beruf Immobilienkauffrau wie auch der Beruf Kauffrau die aktuell letzte Beschäftigung oder Tätigkeit darstellt. Eine Sachaufklärung ist nach den Wahlunterlagen nicht möglich. Frau Claudia Kuhnert ist in den Rat gewählt worden. Folglich wird gebeten im Rahmen des Verfahrens die berufliche Tätigkeit zu klären.

2. Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen

Grüne Rheine zur Bürgermeisterwahl. Es wird angemerkt, dass mit Datum vom 24.07.2020 die Rücknahme des Wahlvorschlag Mahmoud Tahmaz zurückgenommen wurde. Das Schreiben verweist auf einen Anhang. Dieser

Anhang ist nicht beigelegt. Das Schreiben ist nicht mit einer Erklärung von Herrn Mahmoud Thamaz mit Datum vom 23.07.2020 identisch.

3. Wahlvorschlag SPD

Der SPD Ortsverein Rheine hat am 6.5.2020 durch schriftlicher Einladung den nicht den Unterlagen zu entnehmen ist für den 24.05.2020 zu einer Aufstellungsversammlung in der Stadthalle Rheine eingeladen. Am 07.05.2020 wurde durch Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann sowie den Ratsmitglieder Detlef Brunsch, Rainer Ortel, Annette Floyd-Wenke, Kriminaldirektor Jürgen Roscher a. D. und Christian Kaisal ein Dringlichkeitsbeschluss zu kostenlosen Nutzung der Stadthalle Rheine gefasst. Insofern wurde der Dringlichkeitsbeschluss einen Tag am 07.05.2020 nach der schriftlichen Einladung am 06.05.2020 unter anderem des SPD Ratsmitglieds Kriminaldirektor a. D. Jürgen Roscher gefasst. Am 24.05.2020 fand die Mitgliederversammlung in der Stadthalle Rheine statt. Am darauffolgenden Dienstag wurde der Dringlichkeitsbeschluss im Haupt- und Finanzausschuss bestätigt. Der Einspruchsführer wird diese neuen Erkenntnisse einer rechtlichen Würdigung unterziehen.

Der Wahlvorschlag der SPD Rheine sieht für den WBZ 7 – Eschendorf den Wahlbewerber Bernhard Kleene vor. Als Berufsangabe wird Sozialversicherungsfachangestellter a. D. angegeben. Die gleiche Angabe erfolgte auch in der Reserveliste. Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausführungen zur Berufsangabe wird verwiesen. Weiteren Unterlagen ist zu entnehmen, dass auch dort von Bernhard Kleene Sozialfachangestellter a. D. als Berufsbezeichnung geführt wird. Den Stimmzettel für die Wahl wurde die Berufsbezeichnung als Sozialfachangestellter a. D. zugeführt. Es wird bezweifelt, dass ein Angestellter in Pension gehen kann. Die Abkürzung a. D. ist eine feststehende Berufsbezeichnung die anscheinend nur höherrangigeren Beamten im Ruhestand führen dürfen. Der Bewerber Bernhard Kleene konnte bei der Ratswahl mit dieser Berufsbezeichnung ein überproportional gutes Ergebnis im Verhältnis zum SPD Ergebnis erreichen. Laut Medienberichterstattung anscheinend prozentual das beste SPD Ergebnis. Dieses dürfte auf die fehlerhafte Berufsbezeichnung zurückzuführen sein. Insofern wird beantragt den Stimmenanteil von Bernhard Kleene aus der Berechnung des Wahlergebnisses herauszunehmen.

Der Wahlvorschlag der SPD führt auch die Person Angelika Dr. Kordfelder an. Als Berufsbezeichnung wird Bürgermeisterin a. D. Die Bezeichnung einer höherrangigeren Beamtin angeführt. Dem Korruptionsbekämpfungsgesetz spricht der Erklärung von der Person Angelika Dr. Kordfelder sachkundige Bürgerin aus dem Jahr 2018 und 2019 als Berufsangabe Diplompädagogin freiberufliche Tätigkeit zu entnehmen. Dem öffentlichen Internetauftritt des inso ist zu entnehmen, dass sich Frau Dr. Kordfelder seit 2016 an der Beratungstätigkeit beteiligt. Dem Einspruchsführer ist unverständlich weshalb nicht die aktuelle Berufsbezeichnung im Wahlvorschlag Reserveliste der SPD in Form der Angabe des öffentlichen Ratsinformationssystems zu entnehmen sind. Anscheinend wollte die SPD nicht die Anführung der Berufsbezeichnung Bürgermeisterin a. D. in der Öffentlichkeit eine Kompetenz in Zusammenhang

mit der Bürgermeisterwahl darstellen. Es ist keineswegs Aufgabe des Wahlvorschlages über die Auswahl der Berufsangaben politische Botschaften zu manifestieren. Damit läuft dieser Wahlvorschlag der SPD den normierten Grundsätzen der Kommunalwahlordnung wie auch dem Kommunalwahlgesetz zuwider. Es ist prüfungsrelevant ob die demokratischen Wahlrechtsgrundsätze verletzt wurden.

Die SPD Rheine führte in den Wochen vor der Kommunalwahl in der Zeit von 11 bis 13 Uhr Informationsstände in der Innenstadt. Standort Emsstraße / Münsterstraße durch. Dem Einspruchsführer liegen Unterlagen vor wonach diese Infostände im September 2019 beantragt hatte. Soweit in der Zeit von 11 – 13 Uhr von anderen Bewerbern belegt ist hätte eine Genehmigung in der übrigen Zeit erfolgen müssen. Der Bewerber avisierte eine Kandidatur als Bürgermeister. Durch die grundweglose Ablehnung durch den Bürgermeister der Stadt Rheine und Kandidat als Bürgermeisterkandidat Dr. Peter Lüttmann ist ein prüfungsrelevanter Tatbestand als Verletzung der Neutralitätspflicht aus Sicht des Einspruchsführers gegeben. Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann kündigte in einer öffentlichen Ratssitzung am 24. September 2019 seine erneute Kandidatur in Zusammenhang mit der Haushaltsrede an.

Nachweislich hat der Bürgermeister Lüttmann in seiner Funktion des Vorsitzenden des Rates der Stadt Rheine anderen potentiellen Kandidaten des Bürgermeisteramts diese Möglichkeit verwehrt. Damit liegt eine Verletzung der Neutralitätspflicht und Gleichbehandlung von Bewerbern im Vorfeld einer demokratischen Wahl als prüfungsrelevanter Tatbestand im Rahmen des Kommunalrechts vor.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen wird zu der Frage der Gleichbehandlung der Neutralitätsverpflichtung eines aus dem Amt wieder kandidierenden Bürgermeisters in diesem Verfahrensstadium nicht weiter ausgeführt.

Es wird festgestellt, dass der Bewerber Dr. Peter Lüttmann durch die CDU Rheine vorgeschlagen wurde. Der Wahlvorschlag vom 20.06.2020 enthält handschriftliche Ergänzungen. Es ist nicht ersichtlich wann diese Ergänzungen vorgenommen wurden. Fraglich ist ob dieser Wahlvorschlag Dr. Peter Lüttmann form- und fristgerecht eingereicht worden ist. Am 06.07.2020 ist bei der Stadt Rheine der Wahlvorschlag der CDU für die Ratswahl eingegangen. Für den Wahlbezirk 1 wird der Bewerber Dr. Manfred Konietzko angeführt. Als Berufsangabe wurde Diplom Agrarwissenschaftler angegeben. Der Einspruchsführer kommunizierte am 22.08.2020 per E-Mail mit Herrn Dr. Manfred Konietzko. Hintergrund war die Berufsangabe. Denn im Ratsinformationssystem ist als Beruf Rentner angegeben. Im Steckbrief der Münsterländischen Volkszeitung als Beruf Fleischer, Lebensmittelchemiker, Ernährungswissenschaftler. Im Ratsinformationssystem / Korruptionsbekämpfung als Berufsangabe Vorstand apetito AG in Rente. Allen Unterlagen ist nicht der Beruf Diplom Agrarwissenschaftler zu entnehmen. Weiterhin auch nicht die Ergänzung des Berufsstandes in Rente. Der Einspruchsführer regt an zu prüfen die Stimmenanteile des Bewerbers Dr. Manfred Konietzko bei der Berechnung des Wahlergebnisses

herauszunehmen und vor diesem Hintergrund dem Bewerber der SPD Karl-Heinz Brauer das Direktmandat zuzuschreiben.

Die Kommunalwahlbezirke mussten neu zugeschnitten werden. Der Wahlleiter Raimund Gausmann erklärte am 4. August 2020 es ist richtig das in der Bekanntmachung zur Wahlausschusssitzung am 12.02.2020 der Zusatz „Jedermann hat Zutritt“ nicht aufgeführt wurde.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist der informelle sechste Wahlgrundsatz zum Prinzip der allgemeinen freien gleichen unmittelbaren und geheimen Wahl.

Nach § 6 II Kommunalwahlgesetz ist der Hinweis „Jedermann hat Zutritt“ zwingend in der amtlichen Bekanntmachung anzuführen. Nachdem der

Einspruchsführer den Wahlleiter am 31. Juli 2020 auf diesen Mangel hingewiesen hat erfolgte am 31.07.2020 eine erneute amtliche

Bekanntmachung unter Beachtung des Hinweises „Jedermann hat Zutritt“.

Auch für die letzte Wahlausschusssitzung wurde der verpflichtende Hinweis „Jedermann hat Zutritt“ formgerecht durch den Wahlleiter angeführt. Es

besteht kein Zweifel, dass eine amtliche Bekanntmachung für eine Wahlausschusssitzung diesen Zusatz zwingend anzuführen hat. Dieser

Tatbestand ergibt sich auch daraus, dass der gefasste Beschluss der Wahlausschusssitzung unmittelbar durch Verlesens des Protokolls öffentlich

bekannt gemacht wird und die Fristen zu laufen beginnen. Eine

Bekanntmachung ohne den zwingenden Hinweis „Jedermann hat Zutritt“ führt zur Nichtigkeit der Sitzung und deren Beschlüsse. In der Konsequenz hat die

Stadt Rheine in der gesetzlichen Frist keine Wahlbezirke für die Kommunalwahl gebildet.



aufgenommen:

Im Auftrag

Michael Vogelsang